

Betrieb der städtischen Sportstätten ab dem 23.11.2021, Hygienekonzept

Die städtischen Sportanlagen werden unter den Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 23. November 2021, betrieben.

Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:

Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen.
- Die Vorschriften und Verordnungen des Bundes und Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen.
- Ein Betreten der Sporthallen ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet. Für Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit COVID19-Fällen standen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- Jeder Verein muss eine/n Hygienebeauftragte/n benennen, die/der für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich ist.
- Durch stichprobenartige Kontrollen wird die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson.
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen in den Sporthallen ist zu vermeiden.
- In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, (Kinder unter 6 Jahren sind davon befreit, bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag genügt eine medizinische Gesichtsmaske). Ausgenommen davon ist die reine Sportausübung.
- Die Nutzung der Umkleiden ist möglich (mit Abstand und FFP2 Maske).
- Die Nutzung der Duschen ist möglich (mit Abstand).
- Die Dokumentation über die Prüfung der 2GPlus-Regelung muss zwei Wochen aufbewahrt werden.
- Es ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung von mind. 5 Minuten durchzuführen.
- Nach jeder Trainingseinheit muss ca. 15 Minuten gelüftet werden (Türen, Fenster öffnen, etc.). Dies ist im Rahmen der bestehenden, gebuchten Zeiten durchzuführen.

Verhalten in den städtischen Schulsporthallen

Trainingsbetrieb

Es gilt die 2GPlus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb, sowie das Tragen einer FFP2-Maske (außer bei Ausübung des Sportbetriebs). Trainer*innen und Übungsleiter*innen, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.

Zusätzlich bei Wettkampfbetrieb:

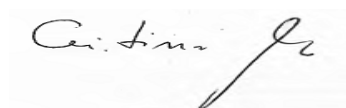
Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Außerdem gilt der 2Gplus-Grundsatz! Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen sicherzustellen.

Umgang mit Testerfordernissen

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Bamberg, 26.11.2021



SG Sport